

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Wesentliches Ziel von GGBG-Novellen ist es regelmäßig, Änderungen der internationalen Übereinkommen, die die Beförderung gefährlicher Güter regeln, sowie unionsrechtlicher Vorgaben im österreichischen Recht zu berücksichtigen. Diese wirken sich aktuell insbesondere bei den Begriffsbestimmungen, den Pflichten der Beteiligten, den Ausnahmen bei der Sicherung gegen unbefugten Zugriff sowie dem Bericht über Straßenkontrollen an die EU-Kommission aus.

Besonderes Augenmerk ist dabei gegenwärtig auf die Luftfahrt zu legen. Mit der unmittelbar im staatlichen Recht wirksamen Verordnung (EU) Nr. 965/2012 ist die gewerbliche Beförderung gefährlicher Güter – und sei es nur im Gepäck von Reisenden – dem Gefahrgutregelwerk der ICAO ausdrücklich in seiner jeweils aktuellen Fassung unterstellt worden. Ausweitungen auf nichtgewerbliche Bereiche sind im August 2016 in Kraft getreten. Das GGBG hat das zur Kenntnis zu nehmen und bringt daher in § 2 diese Fassungen nicht mehr durch statische Verweisungen zur Anwendung.

Ergänzende inhaltliche Änderungen des GGBG beruhen weitestgehend auf Erfahrungen mit dessen Anwendung seitens betroffener Wirtschaftskreise und Behörden. Sie umfassen Klarstellungen zur Definition von Fahrzeugen, die Wiederaufnahme einer Frist für Jahresberichte von Gefahrgutbeauftragten sowie zusätzlicher Vorabgenehmigungen für Schulungen im Bereich der Luftfahrt und – ebenfalls für diese – Anpassungen der Pflichten und Befugnisse bei Inspektionen und Vorfallsuntersuchungen.

Die Strafbestimmungen werden hinsichtlich privater Empfänger gefährlicher Güter eingeschränkt.

Die Novelle bietet zugleich die Gelegenheit, einige redaktionelle Verbesserungen im GGBG vorzunehmen. So werden die vollständigen Zitate von EU-Rechtsakten an einer Stelle zusammengefasst, um sie in der Folge durch Kurzzitate zu ersetzen. Auch werden je nach Entstehung unterschiedlich ausgefallene Verordnungsermächtigungen für im Wesentlichen gleiche Bereiche der Schulung bei unterschiedlichen Verkehrsträgern vereinheitlicht und obsoletere Bestimmungen aufgehoben.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich der Entwurf auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG („Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, sofern diese nicht unter Artikel 11 fällt“ und „Kraftfahrwesen“).

Besonderer Teil

Zu Z 1 bis 3 (Inhaltsverzeichnis)

Die Änderungen im Inhaltsverzeichnis berücksichtigen den neuen § 1a, die vollständige Überschrift des § 34 und den Entfall des § 41.

Zu Z 4 (§ 1 Abs. 2)

Mit den Z 12 und 13 werden Vorschriften berücksichtigt, die erst im Lauf der Zeit in die internationalen Gefahrgutregelwerke und in das GGBG Eingang gefunden haben.

Zu Z 5 und 6 (§ 1 Abs. 5, § 1a)

§ 1a legt die gewählten Verweisungstechniken dar und ersetzt damit für Bundesgesetze den bisherigen § 1 Abs. 5. Im Abs. 2 sind die vollständigen Zitate von EU-Rechtsakten an einer Stelle zusammengefasst, um sie in der Folge durch Kurzzitate zu ersetzen und das Gesetz damit leichter les- und handhabbar zu machen. Da EU-Verordnungen anders als Richtlinien direkt wirken, sind sie ohne weiteren Umsetzungsakt in ihrer jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

Abs. 3 ergänzt die Bezugnahme auf EU-Rechtsakte um die zuvor in § 41 angeführten, mit dem GGBG umgesetzten Richtlinien.

Zu Z 7 (§ 2 Z 3)

Da das ADN nur eine Anlage enthält, ist der Verweis auf Anlagen zu korrigieren.

Zu Z 8 (§ 2 Z 5)

Die Neufassung der Verweisung auf die anzuwendenden Gefahrgutvorschriften der ICAO berücksichtigt die sich aus der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 ergebende Rechtslage. Sie schreibt für den gesamten

gewerblichen Luftverkehr die Anwendung der jeweils geltenden Fassung vor. Seit August 2016 ist diese Regelung auch für nichtgewerbliche Luftfahrzeugbetreiber wirksam. Da die davon Betroffenen keine anderen Sendungen annehmen dürfen, schlägt das jeweils zum selben Zeitpunkt auf alle übrigen Beteiligten durch. Gerade bei den Vorschriften der ICAO finden häufig Änderungen außerhalb des üblichen Zweijahreszyklus statt. Daher erscheint eine Kettenverweisung für alle Beteiligten zweckmäßiger als jenen, die der EU-Verordnung nicht unterliegen, jeweils bis zur nächstmöglichen Gesetzesänderung eine veraltete und praktisch nicht mehr anwendbare Fassung vorzuschreiben.

Zu Z 9 (§ 3 Abs. 1 Z 2)

Die Formulierung entspricht jener der internationalen Gefahrgutvorschriften idF 2017.

Zu Z 10 (§ 3 Abs. 1 Z 6)

Die Neufassung der lit. a zielt einerseits auf eine klarere Darstellung des Umstandes, dass es für die Beförderung im Anhänger wesentlich ist, ob das Zugfahrzeug dem Gesetz unterliegt. Andererseits legt der zweite Anstrich unionsrechtskonform fest, dass unter die Ausnahme für selbstfahrende Arbeitsmaschinen nur solche fallen, die ausschließlich nicht für Beförderungen bestimmt sind. Da das österreichische KFG diesbezüglich weniger streng gefasst ist, sind Beförderer in der Vergangenheit immer wieder dem Missverständnis unterlegen, dass etwa eine kraftfahrrechtliche Qualifikation eines Saug-Druck-Tankfahrzeuges als selbstfahrende Arbeitsmaschine dazu führe, dass auf Beförderungen mit solchen Fahrzeugen das Gefahrgutrecht nicht anwendbar sei, obwohl dieses ausdrücklich Bestimmungen dafür enthält.

Da das RID mittlerweile eine geeignete Definition enthält, ist es angezeigt, dass lit. b direkt auf diese verweist.

Zu Z 11 (§ 3 Abs. 2 Z 5)

Die Formulierung entspricht jener des RID idF 2017.

Zu Z 12 (§ 3 Abs. 2 Z 7)

Die Verwendung des Begriffs Luftfahrzeugbetreiber bewirkt, dass Abfertigungsagenten, die nicht für Gefahrgutbeförderer tätig werden, gleichermaßen erfasst sind und die ihnen zugesonnenen Aufgaben zu erfüllen haben.

Zu Z 13 (§ 3 Abs. 2 Z 9 lit. d)

Die Formulierung entspricht jener der internationalen Gefahrgutvorschriften idF 2017.

Zu Z 14 (§ 3 Abs. 2 Z 10 bis 12)

Die Z 10, 11 und 12 berücksichtigen Beteiligte, die erst im Lauf der Entwicklung der internationalen Gefahrgutregelwerke in diese Eingang gefunden haben und zunehmend mit Aufgaben bedacht worden sind.

Zu Z 15 bis 23 (§ 7 Abs. 3, 6, 7, 8 und 10)

Die Formulierungen entsprechen jenen der internationalen Gefahrgutvorschriften idF 2017.

Zu Z 24 (§ 9 Abs. 1)

Da gelegentlich unionsrechtswidrig unbefristete Ausnahmegewilligungen erteilt worden sind, unterscheidet der Text nun deutlicher zwischen der jedenfalls vorzunehmenden Beschränkung der Gültigkeit einerseits und den Bedingungen und Auflagen je nach Notwendigkeit andererseits.

Zu Z 25 (§ 10 Abs. 1)

Folgeänderung zu § 1a (2).

Zu Z 26 (§ 11 Abs. 2)

Mit der GGBG-Novelle 2011 sind die ohnehin im ADR/RID/ADN festgelegten Pflichten der Gefahrgutbeauftragten entfallen, damit auch die gegenständliche, dort nicht enthaltene Frist. Sie hatte sich jedoch als hilfreich erwiesen und wird nun wieder aufgenommen.

Zu Z 27 (§ 11 Abs. 3)

Die Verordnungsermächtigungen für die verschiedenen Gefahrgutausbildungen im GGBG sind zu unterschiedlichen Zeiten mit unterschiedlichen Voraussetzungen in den internationalen Gefahrgutvorschriften gefasst worden und decken sich daher weitgehend unbeabsichtigt nicht. Es hat sich jedoch gezeigt, dass im Wesentlichen dieselben Aspekte zu regeln sind. Um Fehlinterpretationen hintanzuhalten, werden die Formulierungen nun vereinheitlicht.

Zu Z 28 (§ 12a Abs. 9)

Da die Ausnahmeregelungen in den internationalen Gefahrgutvorschriften seit 2013 hinsichtlich der Sicherung radioaktiven Materials deutlich komplizierter geregelt sind als in früheren Fassungen, werden sie hier insgesamt nur mehr vereinfacht zusammengefasst und verwiesen.

Zu Z 29 bis 31 (§ 13 Abs. 1a)

Die Formulierungen folgen dem ADR idF 2017.

Zu Z 32 (§ 13 Abs. 1a Schlussteil)

Der Vertrauensschutz auf die Angaben im Container-/Fahrzeugpackzertifikat bei der Ladungskontrolle nimmt eine Änderung des ADR vorweg, die für 2019 zu erwarten ist. Der Beförderer kann damit bei Fahrzeugen und Containern mit Firmenplomben darauf verzichten, diese zu öffnen. Die Beförderung darf allerdings nicht angetreten werden, wenn Umstände erkennbar sind, die den genannten Angaben zuwiderlaufen. Einer gleichlautenden Ergänzung für den Lenker in Abs. 2 bedarf es nicht, da sich dort der Schutz des Vertrauens auf Informationen Dritter bereits auf die Kontrolle der Ladung bezieht.

Zu Z 33 (§ 14 Abs. 1)

S. Erl. zu § 11 Abs. 3.

Zu Z 34 (§ 14 Abs. 4)

Die Neufassung berücksichtigt auch die innerstaatlich festgelegten Voraussetzungen.

Zu Z 35

Die Bestimmung über die Firmenplomben soll eindeutig klarstellen, dass der in § 13 Abs. 1a diesbezüglich erweiterte Vertrauensschutz anderer Beteiligter keinen Einfluss auf die behördliche Kontrollbefugnis hat. Im Übrigen Folgeänderung zu § 1a (2).

Zu Z 36 bis 37 (§ 15 Abs. 4, § 15a Abs. 1 und § 21 Abs. 1)

Folgeänderungen zu § 1a (2).

Zu Z 38 (§ 21 Abs. 2)

Mit der Änderung spricht das Gesetz – wie auch die Richtlinie 95/50/EG – korrekt von Amtshilfe-Ersuchen.

Zu Z 39 und 40 (§ 22 Abs. 1 und 3)

Die Änderung dient der Anpassung der Bestimmung an die Empfehlung der Kommission vom 21.2.2011 zur Berichterstattung über die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße. Nach dieser sind Daten, die nur im Wege von Länderbehörden erhoben werden konnten, nicht mehr erforderlich. Der verbliebene Inhalt der Abs. 1 und 3 kann in einem Absatz konzentriert werden.

Zu Z 41 bis 44 (§ 23 Abs. 2)

Die Formulierung berücksichtigt das RID idF 2017. Zum erweiterten Vertrauensschutz im Schlussteil s. Erl. zu Z 32 (§ 13 Abs. 1a Schlussteil)

Zu Z 45 (§ 23 Abs. 3)

Die Formulierung berücksichtigt das RID idF 2017

Zu Z 46 (§ 23 Abs. 4 bis 7)

Die Erweiterung entspricht dem RID idF 2017

Zu Z 47 (§ 25)

Die Neuformulierung des § 25 folgt dem ADN idF 2017.

Zu Z 48 (§ 26 Abs. 1)

S. Erl. zu § 11 Abs. 3.

Zu Z 49 (§ 26 Abs. 4)

S. Erl. zu § 14 Abs. 4.

Zu Z 50 (§ 27 Abs. 7)

Das GGBG sieht dem ADN idF 2015 folgend keine Pflicht mehr vor, die Kontrollliste mitzuführen und vorzuweisen. Es steht dem Schiffsführer jedoch frei, darauf zurückzugreifen, um weitere Kontrollen zu vermeiden oder zu vereinfachen.

Zu Z 51 (§ 31 Abs. 1)

S. Erl. zu § 11 Abs. 3. Detailregelungen zu § 31 konnten bislang nur als Durchführungsverordnung erlassen werden, während sie nun – wie bei den anderen Verkehrsträgern – auf eine inhaltlich bestimmte Ermächtigung gestützt werden können.

Zu Z 52 (§ 31 Abs. 2)

S. Erl. zu § 14 Abs. 4.

Zu Z 53 (§ 32)

Abs. 1 schließt nun – wie die ICAO-TI – auch die Sicherheitsunternehmen in den Kreis derer ein, die über geschultes Personal und entsprechende Aufzeichnungen verfügen müssen. Abfertigungsagenten fallen dagegen unter dieselben Anforderungen wie Luftfahrzeugbetreiber und brauchen hier nicht mehr genannt werden.

Abs. 2 folgt den Anforderungen der ICAO-TI idF 2017.

Abs. 4 enthält einen Auffangtatbestand gegenüber der Verordnung (EU) 965/2012. Diese verpflichtet weitestgehend gewerbliche Luftfahrzeugbetreiber zur Einhaltung der ICAO-TI, seit August 2016 auch nichtgewerbliche. Soweit bestimmte Luftfahrzeuge oder Betriebsarten (noch) nicht erfasst sind, verlangt dieser Absatz von den Betreibern die Einhaltung der Gefahrgutvorschriften der ICAO.

Da in der Luftfahrt eine differenziertere Wahrnehmung von Absenderaufgaben und -pflichten als bei anderen Verkehrsträgern möglich ist, hebt Abs. 5 das sich daraus ergebende Verhältnis zwischen beiden hervor. Die übernommene Verantwortlichkeit bezieht sich auf die vorschriftsgemäße Aufgabenerfüllung wie auch die Personalschulung.

Die Befreiung der Abfertigungsagenten von der Genehmigung des Schulungsprogramms im bisherigen Abs. 6 hat zu Unklarheiten bezüglich der Schulungs- und Dokumentationspflicht überhaupt geführt. Die neue Regelung sieht deshalb davon wieder ab und zieht eine deutlichere Parallele zu den an die Beförderer gestellten Anforderungen.

Zu Z 54 (§ 33 Abs. 1)

Während vor der GGBG-Novelle 2011 sämtliche Schulungen anerkannt werden mussten, hat diese für bestimmte Konstellationen auch unternehmensinterne durch PK6-geschultes Personal zugelassen. Nach den bei Kontrollen gemachten Erfahrungen bezieht die Novelle 2016 PK 2 und 12 wieder in das stärker reglementierte System ein. Gleiches gilt für Personal von Abfertigungsagenten, das Tätigkeiten ausführt, für die auch das Personal von Luftfahrzeugbetreibern eine genehmigte Schulung benötigt. Teils bestehen derartige Anerkennungen bereits (sie mussten nur in den letzten Jahren nicht zwingend genutzt werden), sodass weder für die Wirtschaft noch für die Behörde daraus ein bedeutender Verfahrensaufwand erwächst.

Da die als unternehmensintern konzipierte alternative Schulung häufig zwar durch entsprechend qualifizierte Personen, jedoch nicht mit dem Betrieb vertraute Unternehmensangehörige erfolgt ist, legt die Novelle das nun ausdrücklich fest. Der Absatz hat auch geringfügige Änderungen zwecks Harmonisierung mit den vergleichbaren Verordnungsermächtigungen hinsichtlich anderer Verkehrsträger erfahren (s. Erl. zu § 11 Abs. 3).

Zu Z 55 (§ 33 Abs. 2)

S. Erl. zu § 14 Abs. 4.

Zu Z 56 und 57 (§ 34 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1)

Die Anforderungen der ICAO an ihre Mitgliedstaaten sehen mittlerweile vor, dass die Einhaltung ihrer Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter gegenüber allen davon Betroffenen zu kontrollieren und durchzusetzen ist. Das System des § 34 mit einem engeren und einem weiteren Kreis hat sich grundsätzlich bewährt und soll daher beibehalten werden. Jedoch sind vereinzelt Lücken zu schließen. Abs. 1 erfasst demgemäß nun generell Betreiber von Luftfahrzeugen (nicht nur Gefahrgutbeförderer) sowie ihre Abfertigungsagenten.

Zu Z 58 (§ 34 Abs. 5 und 6)

Abs. 5 dehnt die Kontrollbefugnisse auf alle übrigen Beteiligten sowie von den Vorschriften erfasste Dritte aus.

Abs. 6 überträgt die Untersuchungsaufgaben, die nicht in die Zuständigkeit der Unfalluntersuchungsstelle fallen, der Austro Control GmbH und sieht auch für diese Tätigkeiten die in den Abs. 2 bis 4 festgelegten Pflichten und Befugnisse vor.

Zu Z 59 (§ 34 Abs. 7)

Abs. 7 erweitert überdies die bei Verstößen zur Verfügung stehenden Maßnahmen in Hinblick auf die besondere Verletzlichkeit von Luftfahrzeugen bei nicht ordnungsgemäßer Gefahrgutbeförderung. Während bei Tätigkeiten, die eine Bewilligung voraussetzen, diese wieder entzogen werden kann, besteht diese Möglichkeit gegenüber anderen Beteiligten nicht. Die Untersagung und deren Publikation schaffen eine vergleichbare Situation.

Zu Z 60 (§ 35 Abs. 3)

Mit der Subsidiaritätsklausel wird klargestellt, dass diese allgemeine Festlegung abweichenden Spezialregelungen wie in § 10 nicht entgegensteht.

Zu Z 61

Mit Auflösung der Bundesanstalt für Verkehr ist deren Nennung an dieser Stelle obolet.

Zu Z 62, 63 und 65 bis 68 (§ 37 Abs. 2)

Folgeänderungen zu den jeweils verwiesenen Stellen.

Zu Z 64 (§ 37 Abs. 2 Z 7)

Die Ergänzung soll mit den Gefahrgutbestimmungen regelmäßig nicht vertraute Privatpersonen vor Strafen bewahren, wenn sie die ohnehin nur mehr geringen Empfängerpflichten nicht einhalten. Dazu könnte es kommen, wenn sie etwa als Empfänger von Heizöl den Zustelltermin versäumen.

Zu Z 69 (§ 39 Abs. 1)

Nach Ablauf der Übergangsfrist kann der bisherige Abs. 1 entfallen.

Zu Z 70 (§ 39 Abs. 3)

Unbeschränkten Ausnahmegewilligungen wird eine Weitergeltung von etwa drei Jahren zugestanden. Die zusätzlichen Anforderungen an Luftfahrt-Schulungen gemäß GGBG-Novelle 2016 sollen die Gültigkeit bereits erfolgter nicht beeinträchtigen.

Zu Z 71 (§ 41)

S. Erl. zu § 1a.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Inhaltsverzeichnis

- § 41. Bezugnahme auf *Richtlinien*
 § 34. Kontrollen

Geltungsbereich

§ 1. (1) ...

(2) Der Geltungsbereich gemäß Abs. 1 umfasst auch

1. bis 9. ...

10. den Umschlag auf einen oder von einem anderen Verkehrsträger *und*

11. die besondere Ausbildung im Hinblick auf die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Rahmen der gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften.

(3) und (4) ...

(5) Die in diesem Bundesgesetz enthaltenen *Verweise* auf andere Bundesgesetze *gelten als Verweise* auf die jeweils geltende Fassung, sofern *in den einzelnen Verweisen* nicht auf eine bestimmte Fassung verwiesen wird.

Vorgeschlagene Fassung

Inhaltsverzeichnis

- § 1a. *Verweisungen*; Bezugnahme auf *EU-Rechtsakte*
 § 34. Kontrollen; *Notifizierung und Untersuchung von Ereignissen*

Geltungsbereich

§ 1. (1) ...

(2) Der Geltungsbereich gemäß Abs. 1 umfasst auch...

1. bis 9. ...

10. den Umschlag auf einen oder von einem anderen Verkehrsträger,

11. die besondere Ausbildung im Hinblick auf die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Rahmen der gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften,

12. *Sicherung von gefährlichen Gütern vor Missbrauch und*

13. *Maßnahmen Dritter zur Verhinderung vorschriftswidriger Beförderungen gefährlicher Güter.*

(3) und (4) ...

Verweisungen; Bezugnahme auf EU-Rechtsakte

§ 1a. (1) Die in diesem Bundesgesetz enthaltenen *Verweisungen* auf andere Bundesgesetze sowie den Anhang G zum COTIF (ATMF) sind *Verweisungen* auf die jeweils *in Österreich* geltende Fassung, sofern *im Einzelfall* nicht auf eine bestimmte Fassung verwiesen wird.

(2) *Verweisungen und Bezugnahmen auf EU-Rechtsakte betreffen folgende Fassungen:*

1. *Richtlinie 2008/68/EG über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland, ABl. Nr. L 260 vom 30.09.2008 S. 13, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2016/2309/EU zur vierten Anpassung der Anhänge der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, ABl. Nr. L 345 vom*

Geltende Fassung**Anzuwendende Vorschriften**

§ 2. Für die Beförderung gefährlicher Güter gemäß § 1 Abs. 1 gelten folgende Vorschriften:

1. bis 2 ...

3. für die Beförderung gemäß § 1 Abs. 1 Z 3

das Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN), BGBl. III Nr. 67/2008, samt *Anlagen* in der völkerrechtlich jeweils geltenden und im Bundesgesetzblatt kundgemachten Fassung;

4. ...

5. für die Beförderung gemäß § 1 Abs. 1 Z 5:

Anhang 18 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt, BGBl. Nr. 97/1949, mit nachstehenden *technischen Anweisungen*:

International Civil Aviation Organization – Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air (ICAO – TI) Edition 2013–2014.

Vorgeschlagene Fassung

20.12.2016 S. 48;

2. Richtlinie 95/50/EG über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße, ABl. Nr. L 249 vom 17.10.1995 S 35, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/54/EG, ABl. Nr. L 162 vom 21.6.2008 S. 11;

3. Verordnung (EU) Nr. 965/2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 296 vom 25.10.2012 S. 1 in der jeweils geltenden Fassung;

4. Verordnung (EU) Nr. 996/2010 über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Richtlinie 94/56/EG, ABl. Nr. L 295 vom 12.11.2010 S. 35 in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Durch dieses Bundesgesetz werden die Richtlinien 95/50/EG und 2008/68/EG in österreichisches Recht umgesetzt.

Anzuwendende Vorschriften

§ 2. Für die Beförderung gefährlicher Güter gemäß § 1 Abs. 1 gelten folgende Vorschriften:

1. bis 2 ...

3. für die Beförderung gemäß § 1 Abs. 1 Z 3

das Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN), BGBl. III Nr. 67/2008, samt *Anlage* in der völkerrechtlich jeweils geltenden und im Bundesgesetzblatt kundgemachten Fassung;

4. ...

5. für die Beförderung gemäß § 1 Abs. 1 Z 5:

Anhang 18 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt, BGBl. Nr. 97/1949, samt den *Technischen Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr (Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air) der ICAO (ICAO-TI)*,

einschließlich der zugehörigen Ergänzungen, Anhänge und Berichtigungen, in der gemäß Verordnung (EU) Nr. 965/2012 anzuwendenden Fassung.

Geltende Fassung
Begriffsbestimmungen

§ 3. (1) Für dieses Bundesgesetz gelten folgende allgemeine Begriffsbestimmungen: ...

1. ...
2. Gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotential sind gefährliche Güter, bei denen die Möglichkeit eines Missbrauchs zu terroristischen Zwecken und damit die Gefahr schwerwiegender Folgen, wie Verlust zahlreicher Menschenleben *und* massive Zerstörungen, besteht, und die als solche in den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften angeführt sind. ...
3. bis 5. ...
6. Fahrzeug ist:
 - a) für Beförderungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1: ein zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmtes Kraftfahrzeug mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h sowie Anhänger solcher Fahrzeuge, mit Ausnahme von
 - Schienenfahrzeugen,
 - *mobilen Maschinen und Geräten* sowie
 - land- *und* forstwirtschaftlichen Zug- *und* Arbeitsmaschinen, sofern diese nicht mit einer Geschwindigkeit von über 40 km/h fahren, wenn sie gefährliche Güter befördern;

b) für Beförderungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2: ein *Schienenfahrzeug zur Beförderung von Personen, Reisegepäck und Gütern*;

7. bis 10. ...

(2) Für Beteiligte im Sinn dieses Bundesgesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. bis 4. ...

Vorgeschlagene Fassung
Begriffsbestimmungen

§ 3. (1) Für dieses Bundesgesetz gelten folgende allgemeine Begriffsbestimmungen: ...

1. ...
2. Gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotential sind gefährliche Güter, bei denen die Möglichkeit eines Missbrauchs zu terroristischen Zwecken und damit die Gefahr schwerwiegender Folgen, wie Verlust zahlreicher Menschenleben, massive Zerstörungen *oder, insbesondere im Fall der Klasse 7, tiefgreifende sozioökonomische Veränderungen*, besteht, und die als solche in den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften angeführt sind. ...
3. bis 5. ...
6. Fahrzeug ist:
 - a) für Beförderungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1: mit Ausnahme von
 - Schienenfahrzeugen,
 - *selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung ausschließlich zur Durchführung von nicht in der Beförderung von Personen oder Gütern auf Straßen bestehenden Arbeitsvorgängen bestimmt sind*, sowie
 - land- *oder* forstwirtschaftlichen Zugmaschinen, die zur Verwendung im Rahmen eines land- *und* forstwirtschaftlichen Betriebes bestimmt sind, sofern diese nicht mit einer Geschwindigkeit von über 40 km/h fahren, wenn sie gefährliche Güter befördern

ein zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmtes Kraftfahrzeug mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h sowie Anhänger solcher Fahrzeuge;

b) für Beförderungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2: ein *Eisenbahnfahrzeug gemäß 1.2.1 RID*;

7. bis 10. ...

(2) Für Beteiligte im Sinn dieses Bundesgesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. bis 4. ...

Geltende Fassung

5. Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks oder eines Kesselwagens ist das Unternehmen, auf dessen Namen der Tankcontainer, der ortsbewegliche Tank oder der Kesselwagen eingestellt oder sonst zum Verkehr zugelassen ist.
6. ...
7. Abfertigungsagent (Handling Agent) ist ein Unternehmen, das im Auftrag des *Beförderers im Rahmen der Zivilluftfahrt* einige oder alle Aufgaben desselben ausführt, einschließlich der Annahme, des Beladens und Entladens, des Transfers oder anderer Abfertigungsdienste für Fluggäste oder Fracht.
8. ...
9. Entlader ist das Unternehmen, das
- a) bis c) ...
 - d) ein Fahrzeug gemäß Abs. 1 Z 6 lit. a oder b von einem Fahrzeug gemäß Abs. 1 Z 6 lit. c oder d absetzt.

Pflichten von Beteiligten

§ 7. (1) und (2) ...

(3) Der Absender darf nur Sendungen zur Beförderung übergeben, die den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen. Im Rahmen des Abs. 1 hat er insbesondere:

1. ...
2. dem Beförderer die erforderlichen Angaben und Informationen und

Vorgeschlagene Fassung

5. Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks oder eines Kesselwagens ist das Unternehmen, auf dessen Namen der Tankcontainer, der ortsbewegliche Tank oder der Kesselwagen eingestellt oder sonst zum Verkehr zugelassen ist. *Bei Kesselwagen entspricht dem der Halter gemäß den in 1.2.1 RID zu diesem Begriff verwiesenen Vorschriften.*
6. ...
7. Abfertigungsagent (Handling Agent) ist ein Unternehmen, das im Auftrag des *Luftfahrzeugbetreibers* einige oder alle Aufgaben desselben ausführt, einschließlich der Annahme, des Beladens und Entladens, des Transfers oder anderer Abfertigungsdienste für Fluggäste oder Fracht.
8. bis 9. ...
9. Entlader ist das Unternehmen, das
- a) bis c) ...
 - d) ein Fahrzeug gemäß Abs. 1 Z 6 lit. a oder b von einem Fahrzeug gemäß Abs. 1 Z 6 lit. b, c oder d absetzt.
10. *Für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM) ist diejenige Stelle, die gemäß Anlage A zum ATMF zertifiziert und deren Aufgabe die Instandhaltung eines Eisenbahnfahrzeugs ist.*
11. *Betreiber der Eisenbahninfrastruktur ist jede öffentliche Einrichtung oder jedes Unternehmen, dem insbesondere die Einrichtung und die Unterhaltung der Eisenbahninfrastruktur sowie die Führung der Betriebsleit- und Sicherheitssysteme übertragen sind.*
12. *Betreiber von Postdiensten ist ein Unternehmen, das als solcher gemäß Art. 2 des Weltpostvertrages dem Weltpostverein bekanntgegeben worden ist.*

Pflichten von Beteiligten

§ 7. (1) und (2) ...

(3) Der Absender darf nur Sendungen zur Beförderung übergeben, die den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen. Im Rahmen des Abs. 1 hat er insbesondere:

1. ...
2. dem Beförderer *in nachweisbarer Form* die erforderlichen Angaben und

Geltende Fassung

gegebenenfalls die erforderlichen Beförderungspapiere und Begleitpapiere (Genehmigungen, Zulassungen, Benachrichtigungen, Zeugnisse usw.) zu liefern;

3. nur Verpackungen, Großverpackungen, Großpackmittel (IBC) und Tanks (Tankfahrzeuge, Kesselwagen, Tankschiffe, Batterie-Fahrzeuge, Batteriewagen, Aufsetztanks, Wagen mit abnehmbaren Tanks, ortsbewegliche Tanks, Tankcontainer oder MEGC) zu verwenden, die für die Beförderung der betreffenden Güter zugelassen und geeignet sowie mit den in den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften vorgeschriebenen *Kennzeichnungen* versehen sind;
4. bis 5. ...

...

(4) ...

5. dafür zu sorgen, dass auch ungereinigte und nicht entgaste leere Tanks (Tankfahrzeuge, Kesselwagen, Batterie-Fahrzeuge, Batteriewagen, Aufsetztanks, Wagen mit abnehmbaren Tanks, ortsbewegliche Tanks, Tankcontainer oder MEGC) oder ungereinigte leere Fahrzeuge oder Container für Güter in loser Schüttung entsprechend gekennzeichnet und bezettelt werden und dass ungereinigte leere Tanks ebenso verschlossen und undurchlässig sind wie in gefülltem Zustand.

(6) Der Befüller hat im Rahmen des Abs. 1 insbesondere folgende Pflichten:

Er

1. bis 5. ...
6. hat nach dem Befüllen des Tanks *die Dichtheit der Verschlusseinrichtungen zu prüfen*;
7. ...
8. hat, wenn er die gefährlichen Güter zur Beförderung vorbereitet, dafür zu sorgen, dass die *vorgeschriebenen Gefahrenkennzeichnungen* vorschriftsgemäß *an den Tanks, Fahrzeugen und Containern* angebracht sind, und
9. ...

(7) Der Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks oder eines Kesselwagens hat im Rahmen des Abs. 1 insbesondere dafür zu sorgen,

Vorgeschlagene Fassung

Informationen und gegebenenfalls die erforderlichen Beförderungspapiere und Begleitpapiere (Genehmigungen, Zulassungen, Benachrichtigungen, Zeugnisse usw.) zu liefern;

3. nur Verpackungen, Großverpackungen, Großpackmittel (IBC) und Tanks (Tankfahrzeuge, Kesselwagen, Tankschiffe, Batterie-Fahrzeuge, Batteriewagen, Aufsetztanks, Wagen mit abnehmbaren Tanks, ortsbewegliche Tanks, Tankcontainer oder MEGC) zu verwenden, die für die Beförderung der betreffenden Güter zugelassen und geeignet sowie mit den in den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften vorgeschriebenen *Kennzeichen* versehen sind;
4. bis 5. ...

...

(4) ...

5. dafür zu sorgen, dass auch ungereinigte und nicht entgaste leere Tanks (Tankfahrzeuge, Kesselwagen, Batterie-Fahrzeuge, Batteriewagen, Aufsetztanks, Wagen mit abnehmbaren Tanks, ortsbewegliche Tanks, Tankcontainer oder MEGC) oder ungereinigte leere Fahrzeuge oder Container für Güter in loser Schüttung entsprechend *den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften mit Großzetteln (Placards)* versehen, gekennzeichnet und bezettelt werden und dass ungereinigte leere Tanks ebenso verschlossen und undurchlässig sind wie in gefülltem Zustand.

(6) Der Befüller hat im Rahmen des Abs. 1 insbesondere folgende Pflichten:

Er

1. bis 5. ...
6. hat nach dem Befüllen des Tanks *sicherzustellen, dass alle Verschlüsse in geschlossener Stellung sind und keine Undichtheit auftritt*;
7. ...
8. hat, wenn er die gefährlichen Güter zur Beförderung vorbereitet, dafür zu sorgen, dass die *Großzettel (Placards), Kennzeichen, orangefarbenen Tafeln, Gefahr- und Rangierzettel* vorschriftsgemäß angebracht sind, und
9. ...

(7) Der Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks oder eines Kesselwagens hat im Rahmen des Abs. 1 insbesondere dafür zu sorgen,

Geltende Fassung

dass:

1. ...
2. die Instandhaltung der *Tanks* und ihrer Ausrüstungen in einer Weise durchgeführt wird, die gewährleistet, dass der Tankcontainer, ortsbewegliche Tank *oder Kesselwagen* unter normalen Betriebsbeanspruchungen bis zur nächsten Prüfung die gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften erfüllt, und
3. ...

(8) Der Verloader hat im Rahmen des Abs. 1 insbesondere folgende Pflichten:

Er

1. bis 2. ...
3. hat *beim Verladen von gefährlichen Gütern in Fahrzeuge oder Container* die Vorschriften für die Beladung und Handhabung zu beachten;
4. hat, wenn er die gefährlichen Güter dem Beförderer unmittelbar zur Beförderung übergibt, die Vorschriften für das Anbringen *der Gefahrenkennzeichnungen* an Fahrzeugen und Containern zu beachten und

5. ...

...

(9) ...

(10) Der Entlader hat im Rahmen des Abs. 1 hinsichtlich des Absetzens, Entladens und Entleerens insbesondere

1. bis 2. ...
3. alle anwendbaren Vorschriften für die Entladung einzuhalten;
4. ...
5. dafür zu sorgen, dass bei vollständig entladenen, gereinigten und entgifteten Fahrzeugen gemäß § 3 Abs. 1 Z 6 lit. b *oder* Containern keine *Gefahrenkennzeichnungen* mehr sichtbar sind.

Vorgeschlagene Fassung

dass:

1. ...
2. die Instandhaltung der *Tankkörper* und ihrer Ausrüstungen in einer Weise durchgeführt wird, die gewährleistet, dass der Tankcontainer oder ortsbewegliche Tank unter normalen Betriebsbeanspruchungen bis zur nächsten Prüfung die gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften erfüllt, und
3. ...

(8) Der Verloader hat im Rahmen des Abs. 1 insbesondere folgende Pflichten:

Er

1. bis 2. ...
3. hat die Vorschriften für die Beladung und Handhabung zu beachten;
4. hat *nach dem Verladen gefährlicher Güter in Container die betreffenden Vorschriften des ADR ADN oder IMDG-Codes für das Anbringen von Großzetteln (Placards), die Kennzeichnung und das Anbringen orangefarbener Tafeln oder*, wenn er die gefährlichen Güter dem Beförderer unmittelbar zur Beförderung *auf der Bahn* übergibt, die Vorschriften *des RID* für das Anbringen von *Großzetteln (Placards), die Kennzeichnung und das Anbringen orangefarbener Tafeln* an Fahrzeugen und Containern zu beachten und

5. ...

...

(9) ...

(10) Der Entlader hat im Rahmen des Abs. 1 hinsichtlich des Absetzens, Entladens und Entleerens insbesondere

1. bis 2. ...
3. alle anwendbaren Vorschriften für die Entladung *und Handhabung* einzuhalten;
4. ...
5. dafür zu sorgen, dass bei vollständig entladenen, gereinigten und entgifteten Fahrzeugen gemäß § 3 Abs. 1 Z 6 lit. b *und* Containern keine *Großzettel (Placards), keine Kennzeichen und keine orangefarbenen Tafeln* mehr sichtbar sind, *die entsprechend den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften angebracht wurden.*

Geltende Fassung
Ausnahmebewilligung

§ 9. (1) ...

Die Bewilligung ist zeitlich zu befristen, unter Bedingungen oder mit Auflagen zu erteilen, *wenn dies die Verkehrs-, Betriebs- oder Beförderungssicherheit erfordern.*

(2) bis (4) ...

Ergänzende generelle Regelungen

§ 10. (1) Mit Verordnung können für die Beförderung gefährlicher Güter

1. Gefahrguteinstufungen bestätigt,
2. Beförderungsbedingungen festgelegt,
3. Bau-, Verfahrens- oder sonstige Regelwerke anerkannt,
4. ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften erlassen oder
5. gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 oder § 1 Abs. 3 Z 2 grundsätzlich ausgenommene Fahrzeuge Bestimmungen der gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften oder anderen geeigneten Sicherheitsmaßnahmen unterworfen werden,

soweit dies nach den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften und der Richtlinie 2008/68/EG *über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland, ABl. Nr. L 260 vom 30.09.2008 S. 13, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2011/26/EU, ABl. Nr. L 13 vom 18.01.2011 S. 64,* zulässig und von über Einzelfälle hinausgehender Bedeutung ist. Abweichend von § 35 Abs. 3 sind Verordnungen über Beförderungen gefährlicher Güter mit Fahrzeugen der Streitkräfte vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu erlassen.

(2) ...

Sicherheitsberater (Gefahrgutbeauftragte)

§ 11. (1) ...

(2) Gefahrgutbeauftragte haben unter der Verantwortung der Unternehmensleitung die in den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften genannten Aufgaben zu erfüllen. Soweit *diese* Vorschriften nicht anderes

Vorgeschlagene Fassung
Ausnahmebewilligung

§ 9. (1) ...

Die Bewilligung ist *auf einzelne Beförderungen zu beschränken oder* zeitlich zu befristen *und, wenn dies die Verkehrs-, Betriebs- oder Beförderungssicherheit erfordern,* unter Bedingungen oder mit Auflagen zu erteilen.

(2) bis (4) ...

Ergänzende generelle Regelungen

§ 10. (1) Mit Verordnung können für die Beförderung gefährlicher Güter

1. Gefahrguteinstufungen bestätigt,
2. Beförderungsbedingungen festgelegt,
3. Bau-, Verfahrens- oder sonstige Regelwerke anerkannt,
4. ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften erlassen oder
5. gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 oder § 1 Abs. 3 Z 2 grundsätzlich ausgenommene Fahrzeuge Bestimmungen der gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften oder anderen geeigneten Sicherheitsmaßnahmen unterworfen werden,

soweit dies nach den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften und der Richtlinie 2008/68/EG zulässig und von über Einzelfälle hinausgehender Bedeutung ist. Abweichend von § 35 Abs. 3 sind Verordnungen über Beförderungen gefährlicher Güter mit Fahrzeugen der Streitkräfte vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu erlassen.

(2) ...

Sicherheitsberater (Gefahrgutbeauftragte)

§ 11. (1) ...

(2) Gefahrgutbeauftragte haben unter der Verantwortung der Unternehmensleitung die in den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften genannten Aufgaben zu erfüllen. *Jahresberichte sind spätestens bis zum Ende des*

Geltende Fassung

bestimmen, sind Jahres- und Unfallberichte der Behörde nur auf deren Verlangen vorzulegen.

(3) Die Unternehmensleitung ist verpflichtet, Gefahrgutbeauftragte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihnen hierfür ausreichend Zeit während der Arbeitszeit zu gewähren und ihnen die erforderlichen Hilfsmittel sowie Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Ausbildung, Kostentragung *der Ausbildung*, Gewährung von Freizeit unter Fortzahlung des Lohnes und sonstiger Unterstützungsmaßnahmen für unternehmensinterne Gefahrgutbeauftragte werden durch Verordnung geregelt.

(4) bis (8) ...

Sicherung

§ 12a. (1) bis (8) ...

(9) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 8 gelten nicht, *wenn*

1. *bei der Beförderung gemäß § 1 Z 1 die in einer Beförderungseinheit in Versandstücken, in loser Schüttung und in Tanks insgesamt beförderten Mengen und*
2. *bei der Beförderung gemäß § 1 Z 2 die in einem Fahrzeug oder Container in Versandstücken, in loser Schüttung und in Tanks insgesamt beförderten Mengen und*
3. *bei der Beförderung gemäß § 1 Z 3, 4 oder 5 die in einem Fahrzeug in Versandstücken beförderten Mengen*

nicht größer sind als die Mengen, die in den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften als von den Bestimmungen für die Sicherung freigestellt angeführt sind.

Besondere Pflichten von Beteiligten

§ 13. (1) ...

(1a) Der Beförderer hat im Rahmen des § 7 Abs. 1

1. ...
2. sich zu vergewissern, dass alle im ADR vorgeschriebenen Informationen zu den zu befördernden Gütern vom Absender vor der Beförderung zur

Vorgeschlagene Fassung

sechsten auf das Berichtsjahr folgenden Monats zu erstellen. Soweit die genannten Vorschriften nicht anderes bestimmen, sind Jahres- und Unfallberichte der Behörde nur auf deren Verlangen vorzulegen.

(3) Die Unternehmensleitung ist verpflichtet, Gefahrgutbeauftragte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihnen hierfür ausreichend Zeit während der Arbeitszeit zu gewähren und ihnen die erforderlichen Hilfsmittel sowie Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich *der Ausbildung, insbesondere der Anerkennung und Durchführung von Schulungen, Qualifikation des Lehrpersonals und Prüfungen, sowie* Kostentragung, Gewährung von Freizeit unter Fortzahlung des Lohnes und sonstiger Unterstützungsmaßnahmen für unternehmensinterne Gefahrgutbeauftragte werden durch Verordnung geregelt.

(4) bis (8) ...

Sicherung

§ 12a. (1) bis (8) ...

(9) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 8 gelten nicht, *soweit* die gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften *Freistellungen* von den Bestimmungen für die Sicherung *vorsehen*.

Besondere Pflichten von Beteiligten

§ 13. (1) ...

(1a) Der Beförderer hat im Rahmen des § 7 Abs. 1

1. ...
2. sich zu vergewissern, dass alle im ADR vorgeschriebenen Informationen zu den zu befördernden *gefährlichen* Gütern vom Absender vor der

Geltende Fassung

Verfügung gestellt wurden, dass die vorgeschriebenen Unterlagen in der Beförderungseinheit mitgeführt werden oder, wenn anstelle der Papierdokumentation Arbeitsverfahren der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) oder des elektronischen Datenaustausches (EDI) verwendet werden, die Daten während der Beförderung in einer Art verfügbar sind, die der Papierdokumentation zumindest gleichwertig ist;

3. ...

4. sich zu vergewissern, dass bei Tankfahrzeugen, Batterie-Fahrzeugen, festverbundenen Tanks, Aufsetztanks, ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern und MEGC *das Datum der nächsten* Prüfung nicht überschritten ist;

5. ...

6. sich zu vergewissern, dass die für die Fahrzeuge vorgeschriebenen Großzettel (Placards) *und Kennzeichnungen* angebracht sind;

7. sich zu vergewissern, dass *die in den schriftlichen Weisungen für den Lenker vorgeschriebene Ausstattung im Fahrzeug mitgeführt wird*, und

8. sich zu vergewissern, dass *das zuständige bei der Beförderung tätige Personal entsprechend den gemäß § 2 Z 1 in Betracht kommenden Vorschriften über seine Pflichten und über die Besonderheiten der Beförderung und über das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen ausreichend in Kenntnis gesetzt und unterwiesen worden ist*.

9. bis 10. ...

... Der Beförderer kann jedoch in den Fällen der Z 1, 2, 5 und 6 auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen.

(2) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

Beförderung zur Verfügung gestellt wurden, dass die vorgeschriebenen Unterlagen in der Beförderungseinheit mitgeführt werden oder, wenn anstelle der Papierdokumentation Arbeitsverfahren der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) oder des elektronischen Datenaustausches (EDI) verwendet werden, die Daten während der Beförderung in einer Art verfügbar sind, die der Papierdokumentation zumindest gleichwertig ist;

3. ...

4. sich zu vergewissern, dass bei Tankfahrzeugen, Batterie-Fahrzeugen, festverbundenen Tanks, Aufsetztanks, ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern und MEGC *die Frist für die nächste* Prüfung nicht überschritten ist;

5. ...

6. sich zu vergewissern, dass die für die Fahrzeuge vorgeschriebenen Großzettel (Placards), *Kennzeichen und orangefarbenen Tafeln* angebracht sind;

7. sich zu vergewissern, dass die *im ADR für die Beförderungseinheit, für die Fahrzeugbesatzung und für bestimmte Klassen vorgeschriebenen Ausrüstungen in der Beförderungseinheit mitgeführt werden*, und

8. *der Fahrzeugbesatzung die vorgeschriebenen schriftlichen Weisungen bereitzustellen und sich zu vergewissern, dass sie dem ADR gemäß über ihre Pflichten und die Besonderheiten der Beförderung und über das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen ausreichend in Kenntnis gesetzt und unterwiesen ist*.

9. bis 10. ...

... Der Beförderer kann jedoch in den Fällen der Z 1, 2, 5 und 6 auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen, *sowie im Fall der Z 3 auf die Angaben, die im Container-/Fahrzeugpackzertifikat bescheinigt werden*.

(2) bis (4) ...

Geltende Fassung**Besondere Ausbildung der Lenker**

§ 14. (1) Lenker von Beförderungseinheiten, mit denen gefährliche Güter befördert werden, müssen, soweit dies auf Grund der gemäß § 2 Z 1 in Betracht kommenden Vorschriften erforderlich ist, besonders ausgebildet sein. Art, Dauer, Umfang und Inhalt der besonderen Ausbildung sowie die über deren erfolgreiche Absolvierung ausgestellte Bescheinigung müssen den gemäß § 2 Z 1 in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Kostentragung, Gewährung von Freizeit unter Fortzahlung des Lohnes und sonstiger Unterstützung für die besondere Ausbildung werden durch Verordnung geregelt.

(2) bis (3) ...

(4) Die Anerkennung gemäß Abs. 3 ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die Bedingungen der *gemäß § 2 Z 1 in Betracht kommenden* Vorschriften erfüllt.

(5) bis (8) ...

Kontrollen auf der Straße

§ 15. (1) bis (3) ...

(4) Die Kontrollen sind anhand der Prüfliste des Anhangs I der Richtlinie 95/50/EG des Rates vom 6. Oktober 1995 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße, ABl. Nr. L 249 vom 17. Oktober 1995, S. 35, in der Fassung der Richtlinie der Kommission 2004/112/EG, ABl. Nr. L 367 vom 14.12.2004, S. 23, durchzuführen und dürfen für einen Gefahrguttransport nicht länger als 90 Minuten dauern. Festgestellte Mängel sind gemäß § 15a einzustufen.

(5) bis (9) ...

Vorgeschlagene Fassung**Besondere Ausbildung der Lenker**

§ 14. (1) Lenker von Beförderungseinheiten, mit denen gefährliche Güter befördert werden, müssen, soweit dies auf Grund der gemäß § 2 Z 1 in Betracht kommenden Vorschriften erforderlich ist, besonders ausgebildet sein. Art, Dauer, Umfang und Inhalt der besonderen Ausbildung sowie die über deren erfolgreiche Absolvierung ausgestellte Bescheinigung müssen den gemäß § 2 Z 1 in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich *der Ausbildung, insbesondere der Anerkennung und Durchführung von Schulungen, Qualifikation des Lehrpersonals und Prüfungen, sowie* Kostentragung, Gewährung von Freizeit unter Fortzahlung des Lohnes und sonstiger Unterstützung für die besondere Ausbildung werden durch Verordnung geregelt.

(2) bis (3) ...

(4) Die Anerkennung gemäß Abs. 3 ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die Bedingungen der *in Abs. 1 genannten* Vorschriften erfüllt.

(5) bis (8) ...

Kontrollen auf der Straße

§ 15. (1) bis (3) ...

(4) Die Kontrollen sind anhand der Prüfliste des Anhangs I der Richtlinie 95/50/EG durchzuführen und dürfen für einen Gefahrguttransport nicht länger als 90 Minuten dauern. *Die Organe gemäß Abs. 1 dürfen jederzeit Firmenplomben zur Ladungskontrolle öffnen.* Festgestellte Mängel sind gemäß § 15a einzustufen.

(5) bis (9) ...

Geltende Fassung**Mängeleinstufung**

§ 15a. (1) Bei Kontrollen gemäß § 15 festgestellte Mängel sind entsprechend den Bestimmungen der nachstehenden Absätze und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der jeweiligen Beförderung in Gefahrenkategorie I, II oder III einzustufen. Dabei sind, soweit zutreffend, die in Anhang II der Richtlinie 95/50/EG über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße, ABl. Nr. L 249 vom 17.10.1995, S 35, in der Fassung der Richtlinie der Kommission 2004/112/EG, ABl. Nr. L 367 vom 14.12.2004, S. 23 zu den einzelnen Gefahrenkategorien angegebenen Beispiele heranzuziehen. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat darüber hinaus einen Mängelkatalog mit Empfehlungen für die Einstufung von Mängeln in die Gefahrenkategorien auszuarbeiten und den gemäß § 15 in Betracht kommenden Behörden und Organen zur Verfügung zu stellen.

(2) bis (4) ...

Amtshilfe

§ 21. (1) Die Behörden gewähren Amtshilfe bei der Durchführung der Richtlinie 95/50/EG über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße, ABl. Nr. L 249 vom 17.10.1995, S. 35, in der Fassung der Richtlinie der Kommission 2004/112/EG, ABl. Nr. L 367 vom 14.12.2004, S. 23.

(2) ... *Verlangt* die Behörde eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums Maßnahmen gegenüber dem Zulassungsbesitzer eines österreichischen Fahrzeugs, mit dem in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums Übertretungen nach den gemäß § 2 Z 1 in Betracht kommenden Vorschriften gesetzt wurden, oder gegenüber einem Unternehmen mit Sitz in Österreich, so ist diesem *Verlangen* nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes vom Bundesminister für Inneres nachzukommen. ...

Kontrollberichte

§ 22. (1) *Jede Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich*

1. *Kontrollen gemäß §§ 15 und 20 oder*

2. *Verfahren wegen Übertretungen gemäß § 37 durchgeführt worden sind,*

hat dem Bundesminister für Inneres für jedes Kalenderjahr spätestens neun Monate nach dessen Ablauf einen nach dem Muster in Anhang III der in § 21

Vorgeschlagene Fassung**Mängeleinstufung**

§ 15a. (1) Bei Kontrollen gemäß § 15 festgestellte Mängel sind entsprechend den Bestimmungen der nachstehenden Absätze und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der jeweiligen Beförderung in Gefahrenkategorie I, II oder III einzustufen. Dabei sind, soweit zutreffend, die in Anhang II der Richtlinie 95/50/EG zu den einzelnen Gefahrenkategorien angegebenen Beispiele heranzuziehen. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat darüber hinaus einen Mängelkatalog mit Empfehlungen für die Einstufung von Mängeln in die Gefahrenkategorien auszuarbeiten und den gemäß § 15 in Betracht kommenden Behörden und Organen zur Verfügung zu stellen.

(2) bis (4) ...

Amtshilfe

§ 21. (1) Die Behörden gewähren Amtshilfe bei der Durchführung der Richtlinie 95/50/EG.

(2) ... *Ersucht* die Behörde eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums Maßnahmen gegenüber dem Zulassungsbesitzer eines österreichischen Fahrzeugs, mit dem in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums Übertretungen nach den gemäß § 2 Z 1 in Betracht kommenden Vorschriften gesetzt wurden, oder gegenüber einem Unternehmen mit Sitz in Österreich, so ist diesem *Ersuchen* nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes vom Bundesminister für Inneres nachzukommen. ...

Kontrollberichte

§ 22. (1) *Das Bundesministerium für Inneres hat*

1. für jedes Kalenderjahr spätestens neun Monate nach dessen Ablauf über

Geltende Fassung

Abs. 1 genannten Richtlinie erstellten Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vorzulegen.

(3) Der Bundesminister für Inneres hat aus diesen Berichten einen gesamtösterreichischen Bericht zu erstellen, diesen gemäß Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 95/50/EG des Rates über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße der Europäischen Kommission zu übermitteln und dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie sowie allen Landeshauptmännern zur Verfügung zu stellen.

(2) ...

Besondere Pflichten von Beteiligten

§ 23. (1) ...

(2) Der Beförderer hat im Rahmen des § 7 Abs. 1 insbesondere dem Triebfahrzeugführer die schriftlichen Weisungen bereitzustellen, ihn vor Antritt der Fahrt über die geladenen gefährlichen Güter zu informieren und sich zu vergewissern, dass das zuständige bei der Beförderung tätige Personal entsprechend den gemäß § 2 Z 2 in Betracht kommenden Vorschriften über seine Pflichten, über die Besonderheiten des Schienenverkehrs und über das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen ausreichend in Kenntnis gesetzt und unterwiesen worden ist. Weiters hat der Beförderer, der die gefährlichen Güter am Abgangsort übernimmt, im Rahmen des § 7 Abs. 1 *durch repräsentative Stichproben* insbesondere

1. ...
2. sich zu vergewissern, dass alle im RID vorgeschriebenen Informationen zu den zu befördernden Gütern vom Absender vor der Beförderung zur Verfügung gestellt wurden, dass die vorgeschriebenen Unterlagen dem Beförderungspapier beigefügt sind oder, wenn anstelle der Papierdokumentation Arbeitsverfahren der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) oder des elektronischen Datenaustausches (EDI) verwendet werden, die Daten während der Beförderung in einer Art verfügbar sind, die der Papierdokumentation zumindest gleichwertig ist;
3. ...
4. sich zu vergewissern, dass bei Kesselwagen, Batteriewagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern und

Vorgeschlagene Fassung

die Anwendung *der Richtlinie 95/50/EG* nach dem Muster in *deren Anhang III einen Bericht zu erstellen und*

2. *diesen* der Europäischen Kommission, dem Bundesministerium Verkehr, Innovation und Technologie sowie allen Landeshauptleuten *zu übermitteln.*

(2) ...

Besondere Pflichten von Beteiligten

§ 23. (1) ...

(2) Der Beförderer hat im Rahmen des § 7 Abs. 1 insbesondere dem Triebfahrzeugführer die schriftlichen Weisungen bereitzustellen, ihn vor Antritt der Fahrt über die geladenen gefährlichen Güter *und deren Position im Zug* zu informieren und sich zu vergewissern, dass das zuständige bei der Beförderung tätige Personal entsprechend den gemäß § 2 Z 2 in Betracht kommenden Vorschriften über seine Pflichten, über die Besonderheiten des Schienenverkehrs und über das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen ausreichend in Kenntnis gesetzt und unterwiesen worden ist. Weiters hat der Beförderer, der die gefährlichen Güter am Abgangsort übernimmt, im Rahmen des § 7 Abs. 1 insbesondere

1. ...
2. sich zu vergewissern, dass alle im RID vorgeschriebenen Informationen zu den zu befördernden *gefährlichen* Gütern vom Absender vor der Beförderung zur Verfügung gestellt wurden, dass die vorgeschriebenen Unterlagen dem Beförderungspapier beigefügt sind oder, wenn anstelle der Papierdokumentation Arbeitsverfahren der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) oder des elektronischen Datenaustausches (EDI) verwendet werden, die Daten während der Beförderung in einer Art verfügbar sind, die der Papierdokumentation zumindest gleichwertig ist;
3. ...
4. sich zu vergewissern, dass bei Kesselwagen, Batteriewagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern und

Geltende Fassung

MEGC *das Datum der nächsten* Prüfung nicht überschritten ist;

5. ...
6. sich zu vergewissern, dass die für die Fahrzeuge vorgeschriebenen *Gefahrenkennzeichnungen* angebracht sind, *und*
7.

...

Die vorstehenden Bestimmungen gelten bei Anwendung des UIC-Merkblattes 471-3 Punkt 5 als erfüllt.

Der Beförderer kann jedoch in den Fällen der Z 1, 2, 5 und 6 auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen.

(3) Unbeschadet der ihm gemäß § 7 Abs. 6 erwachsenden Verpflichtungen hat der Befüller

vor und nach dem Befüllen von Flüssiggas in Kesselwagen die hierfür geltenden besonderen Kontrollvorschriften einzuhalten.

Vorgeschlagene Fassung

MEGC *die Frist für die nächste* Prüfung nicht überschritten ist;

5. ...
6. sich zu vergewissern, dass die für die Fahrzeuge vorgeschriebenen *Großzettel (Placards), Kennzeichen und orangefarbenen Tafeln* angebracht sind;
7. ..., *und*
8. *dafür zu sorgen, dass die Informationen, die gemäß Art. 15a § 3 ATMF und Art. 5 der Anlage A ATMF der für die Instandhaltung zuständigen Stelle (ECM) zur Verfügung gestellt werden, auch den Tank und seine Ausrüstung erfassen.*

...

Von den vorstehenden Bestimmungen gelten als erfüllt:

- a) Z 1 bis 7 bei Anwendung des UIC-Merkblattes 471-3 V Punkt 5 *und*
- b) *die Information des Triebfahrzeugführers über die geladenen gefährlichen Güter und deren Position im Zug bei Anwendung des UIC-Merkblattes 472 Anlagen A und B.*

Der Beförderer kann jedoch in den Fällen der Z 1, 2, 4, 5 und 6 auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen, *sowie im Fall der Z 3 auf die Angaben, die im Container-/Fahrzeugpackzertifikat bescheinigt werden.*

(3) Unbeschadet der ihm gemäß § 7 Abs. 6 erwachsenden Verpflichtungen hat der Befüller

1. *Verfahren für die Überprüfung der richtigen Funktionsweise der Verschlüsse des Kesselwagentanks und die Gewährleistung der Dichtheit der Verschlusseinrichtungen vor und nach dem Befüllen zu erarbeiten und*
2. vor und nach dem Befüllen von Flüssiggas in Kesselwagen die hierfür geltenden besonderen Kontrollvorschriften einzuhalten.

(4) *Der Betreiber eines Kesselwagens darf die Organisation der Prüfungen gemäß 6.8 RID an eine für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM) übertragen. Er hat im Rahmen des § 7 Abs. 1 insbesondere dafür zu sorgen, dass*

1. *die Ergebnisse der in § 7 Abs. 7 Z 1 und 3 vorgeschriebenen Tätigkeiten in der Tankakte aufgezeichnet werden;*
2. *die dem Kesselwagen zugewiesene für die Instandhaltung zuständige*

Geltende Fassung

- Besondere Pflichten von Beteiligten**
- § 25.** (1) Der Beförderer hat im Rahmen des § 7 Abs. 1 insbesondere
1. zu prüfen, ob die zu befördernden gefährlichen Güter *nach den* gemäß § 2 Z 3 in Betracht kommenden Vorschriften zur Beförderung zugelassen sind;
 2. sich zu vergewissern, dass alle im ADN vorgeschriebenen Informationen zu den zu befördernden Gütern vom Absender vor der Beförderung zur

Vorgeschlagene Fassung

- Stelle (ECM) über ein gültiges Zertifikat verfügt, das auch Gefahrgutkesselwagen umfasst;*
3. *die Informationen, die gemäß Art. 15 § 3 ATMF und Art. 5 der Anlage A ATMF der für die Instandhaltung zuständigen Stelle (ECM) zur Verfügung gestellt werden, auch den Tank und seine Ausrüstung erfassen.*
 - (5) *Die für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM) hat im Rahmen des § 7 Abs. 1 insbesondere dafür zu sorgen, dass*
 1. *die Instandhaltung des Tanks und seiner Ausrüstungen in einer Weise sichergestellt wird, die gewährleistet, dass der Kesselwagen unter normalen Betriebsbeanspruchungen die Vorschriften des RID erfüllt;*
 2. *die in Art. 15a § 3 ATMF und Art. 5 der Anlage A ATMF festgelegten Informationen auch den Tank und seine Ausrüstung erfassen;*
 3. *die Instandhaltungsarbeiten betreffend den Tank und seine Ausrüstung in den Instandhaltungsunterlagen aufgezeichnet werden.*
 - (6) *Unbeschadet der ihm gemäß § 7 Abs. 10 erwachsenden Verpflichtungen hat der Entlader von Kesselwagentanks Verfahren für die Überprüfung der richtigen Funktionsweise von dessen Verschlüssen und die Gewährleistung der Dichtheit der Verschlusseinrichtungen vor und nach dem Entladen zu erarbeiten.*
 - (7) *Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur hat im Rahmen des § 7 Abs. 1 insbesondere*
 1. *dafür zu sorgen, dass die im RID vorgesehenen internen Notfallpläne für Rangierbahnhöfe aufgestellt werden und*
 2. *sicherzustellen, dass er zu jedem Zeitpunkt während der Beförderung einen schnellen und uneingeschränkten Zugriff auf die im RID vorgesehenen Informationen über Zugzusammensetzung, Wagenreihung und gefährliche Güter hat.*

Besondere Pflichten von Beteiligten

- § 25.** (1) Der Beförderer hat im Rahmen des § 7 Abs. 1 insbesondere
1. zu prüfen, ob die zu befördernden gefährlichen Güter gemäß ADN zur Beförderung zugelassen sind;
 2. sich zu vergewissern, dass alle im ADN vorgeschriebenen Informationen zu den zu befördernden *gefährlichen* Gütern vom Absender vor der

Geltende Fassung

Verfügung gestellt wurden, dass die vorgeschriebenen Unterlagen an Bord des Fahrzeugs mitgeführt werden oder, wenn anstelle der Papierdokumentation Arbeitsverfahren der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) oder des elektronischen Datenaustausches (EDI) verwendet werden, die Daten während der Beförderung in einer Art verfügbar sind, die der Papierdokumentation zumindest gleichwertig ist;

3. sich durch eine Sichtprüfung zu vergewissern, dass die Ladungen keine *den gemäß § 2 Z 3 in Betracht kommenden Vorschriften* widersprechenden offensichtlichen Mängel, insbesondere keine Undichtheiten oder Risse aufweisen und dass keine Ausrüstungsteile fehlen;

4.

sich zu vergewissern, dass die Fahrzeuge nicht überladen sind;

6. ...

5. sich zu vergewissern, dass die für das Fahrzeug vorgeschriebenen Bezeichnungen angebracht sind;

7. ...

8. sich zu vergewissern, dass das zuständige bei der Beförderung tätige Personal *entsprechend den gemäß § 2 Z 3 in Betracht kommenden Vorschriften* über seine Pflichten und über die Besonderheiten der Beförderung und über das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen ausreichend in Kenntnis gesetzt und unterwiesen worden ist.

... Der Beförderer kann jedoch in den Fällen der Z 1 und 2 auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen.

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung

Beförderung zur Verfügung gestellt wurden, dass die vorgeschriebenen Unterlagen an Bord des Fahrzeugs mitgeführt werden oder, wenn anstelle der Papierdokumentation Arbeitsverfahren der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) oder des elektronischen Datenaustausches (EDI) verwendet werden, die Daten während der Beförderung in einer Art verfügbar sind, die der Papierdokumentation zumindest gleichwertig ist;

3. sich durch eine Sichtprüfung zu vergewissern, dass die Ladungen keine *dem ADN* widersprechenden offensichtlichen Mängel, insbesondere keine Undichtheiten oder Risse aufweisen und dass keine Ausrüstungsteile fehlen;

4. *sicherzustellen, dass ein zweites Evakuierungsmittel verfügbar ist, damit das Schiff in Notfällen verlassen werden kann, sofern die landseitige Einrichtung nicht mit dem vorgeschriebenen zweiten Evakuierungsmittel ausgerüstet ist und deren Verfügbarkeit gegebenenfalls mit dem Betreiber der landseitigen Einrichtung vor einem Umschlag zu klären;*

5. sich zu vergewissern, dass die Fahrzeuge nicht überladen sind;

6. ...

7. sich zu vergewissern, dass die für das Fahrzeug vorgeschriebenen Bezeichnungen angebracht sind;

8. ...

9. *dafür zu sorgen, dass die Schiffsstoffliste fristgerecht den relevanten Änderungen in Kapitel 3.2. Tabelle C des ADN angepasst wird, und*

10. sich zu vergewissern, dass das zuständige bei der Beförderung tätige Personal gemäß *ADN* über seine Pflichten und über die Besonderheiten der Beförderung und über das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen ausreichend in Kenntnis gesetzt und unterwiesen worden ist.

... Der Beförderer kann jedoch in den Fällen der Z 1 und 2 auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen, *sowie im Fall der Z 3 auf die Angaben, die im Container-/Fahrzeugpackzertifikat bescheinigt werden.*

(2) ...

Geltende Fassung

(3) Unbeschadet der ihm gemäß § 7 Abs. 6 erwachsenden Verpflichtungen hat der Befüller von Ladetanks

1. vor dem Befüllen der Ladetanks eines Tankschiffes, seinen Teil der Prüfliste *nach den gemäß § 2 Z 3 in Betracht kommenden Vorschriften* ordnungsgemäß auszufüllen;
2. bis 4. ...
5. sicherzustellen, dass *im Bereich des Vor- und des Hinterschiffes geeignete Mittel vorhanden sind, um das Schiff auch in Notfällen zu verlassen*;
6. sicherzustellen, dass in der *Gasrückführ- oder Gaspendelleitung*, wenn diese *nach den gemäß § 2 Z 3 in Betracht kommenden Vorschriften* erforderlich ist, eine Flammendurchschlagsicherung vorhanden ist, welche das Schiff gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus schützt;
7. sicherzustellen, dass die Laderate *in Übereinstimmung* mit der *Ladeinstruktion nach den gemäß § 2 Z 3 in Betracht kommenden Vorschriften* ist und der Druck an der Übergabestelle der Gasrückführ- oder Gasabfuhrleitung den Öffnungsdruck des Hochgeschwindigkeitsventils nicht übersteigt;
8. sicherzustellen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Dichtungen zwischen den Verbindungsflanschen der Schiff-Land-Verbindung der Lade- und Löschleitungen aus *Baustoffen* bestehen, die weder durch die Ladung angegriffen werden oder eine Zersetzung der Ladung oder eine schädliche oder gefährliche Reaktion mit der Ladung verursachen können, und
9. sicherzustellen, dass für die gesamte Dauer des Beladens *oder Löschens* eine ständige und zweckmäßige Überwachung sichergestellt ist.

(4) Unbeschadet der ihm gemäß § 7 Abs. 6 erwachsenden Verpflichtungen hat der Befüller von Schiffen mit gefährlichen Gütern in loser Schüttung

sicherzustellen, dass *im Bereich des Vor- und des Hinterschiffes geeignete*

Vorgeschlagene Fassung

(3) Unbeschadet der ihm gemäß § 7 Abs. 6 erwachsenden Verpflichtungen hat der Befüller von Ladetanks

1. vor dem Befüllen der Ladetanks eines Tankschiffes seinen Teil der *im ADN vorgesehenen* Prüfliste ordnungsgemäß auszufüllen;
2. bis 4. ...
5. sicherzustellen, dass *die landseitige Einrichtung mit einem oder zwei Evakuierungsmitteln ausgerüstet ist, damit das Schiff in Notfällen verlassen werden kann*;
6. sicherzustellen, dass in der *Gasrückfuhrleitung*, wenn diese gemäß *ADN* erforderlich ist, eine Flammendurchschlagsicherung vorhanden ist, welche das Schiff gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus schützt;
7. sicherzustellen, dass die Laderate mit der *Instruktion für die Lade- und Löschraten übereinstimmt* und der Druck an der Übergabestelle der Gasrückführ- oder Gasabfuhrleitung den Öffnungsdruck des Hochgeschwindigkeitsventils nicht übersteigt;
8. sicherzustellen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Dichtungen zwischen den Verbindungsflanschen der Schiff-Land-Verbindung der Lade- und Löschleitungen aus *Werkstoffen* bestehen, die weder durch die Ladung angegriffen werden oder eine Zersetzung der Ladung oder eine schädliche oder gefährliche Reaktion mit der Ladung verursachen können, und
9. sicherzustellen, dass für die gesamte Dauer des Beladens eine ständige und zweckmäßige Überwachung sichergestellt ist.

(4) Unbeschadet der ihm gemäß § 7 Abs. 6 erwachsenden Verpflichtungen hat der Befüller von Schiffen mit gefährlichen Gütern in loser Schüttung

1. *wenn die Sondervorschrift 803 Anwendung findet, durch geeignete Verfahren sicherzustellen und zu dokumentieren, dass die maximal zulässige Temperatur beim Verladen nicht überschritten wird, und dem Schiffsführer in nachweisbarer Form Instruktionen zu erteilen und*
2. sicherzustellen, dass *die landseitige Einrichtung mit einem oder zwei*

Geltende Fassung

Mittel vorhanden sind, um das Schiff auch in Notfällen zu verlassen.

(5) Unbeschadet der ihm gemäß § 7 Abs. 8 erwachsenden Verpflichtungen hat der Verloader sicherzustellen, dass *im Bereich des Vor- und des Hinterschiffes geeignete Mittel vorhanden sind, um das Schiff auch in Notfällen zu verlassen.*

(6) Unbeschadet der ihm gemäß § 7 Abs. 9 erwachsenden Verpflichtungen hat der Empfänger

1. die in den gemäß ADN vorgesehenen Fällen vorgeschriebene Reinigung und Entgiftung von Schiffen vorzunehmen,
2. *sicherzustellen, dass im Bereich des Vor- und des Hinterschiffes geeignete Mittel vorhanden sind, um das Schiff auch in Notfällen zu verlassen.*

(8) Unbeschadet der ihm gemäß § 7 Abs. 10 erwachsenden Verpflichtungen hat der Entlader *von Schiffen mit gefährlichen Gütern in loser Schüttung* sicherzustellen, dass *im Bereich des Vor- und des Hinterschiffes geeignete Mittel vorhanden sind, um das Schiff in Notfällen zu verlassen.*

(7) Unbeschadet der ihm gemäß § 7 Abs. 10 erwachsenden Verpflichtungen hat der Entlader von Ladetanks

1. ...
2. *sicherzustellen, dass im Bereich des Vor- und des Hinterschiffes geeignete Mittel vorhanden sind, um das Schiff in Notfällen zu verlassen;*
3. sicherzustellen, dass in der *Gasrückführ- oder Gaspendelleitung*, wenn diese gemäß ADN erforderlich ist, eine Flammendurchschlagsicherung vorhanden ist, welche das Schiff gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus schützt;
4. sicherzustellen, dass die Laderate in Übereinstimmung mit der *Ladeinstruktion* ist und der Druck an der Übergabestelle der Gasrückführ- oder Gasabfuhrleitung den Öffnungsdruck des Hochgeschwindigkeitsventils nicht übersteigt;

5. ...
6. ...
7. ...

Vorgeschlagene Fassung

Evakuierungsmitteln ausgerüstet ist, damit das Schiff in Notfällen verlassen werden kann.

(5) Unbeschadet der ihm gemäß § 7 Abs. 8 erwachsenden Verpflichtungen hat der Verloader sicherzustellen, dass *die landseitige Einrichtung mit einem oder zwei Evakuierungsmitteln ausgerüstet ist, damit das Schiff in Notfällen verlassen werden kann.*

(6) Unbeschadet der ihm gemäß § 7 Abs. 9 erwachsenden Verpflichtungen hat der Empfänger die in den gemäß ADN vorgesehenen Fällen vorgeschriebene Reinigung und Entgiftung von Schiffen vorzunehmen.

(7) Unbeschadet der ihm gemäß § 7 Abs. 10 erwachsenden Verpflichtungen hat der Entlader sicherzustellen, dass *die landseitige Einrichtung mit einem oder zwei Evakuierungsmitteln ausgerüstet ist, damit das Schiff in Notfällen verlassen werden kann.*

(8) Unbeschadet der ihm gemäß § 7 Abs. 10 erwachsenden Verpflichtungen hat der Entlader von Ladetanks

1. ...
2. sicherzustellen, dass in der *Gasrückfuhrleitung*, wenn diese gemäß ADN erforderlich ist, eine Flammendurchschlagsicherung vorhanden ist, welche das Schiff gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus schützt;
3. sicherzustellen, dass die *Löschräte* in Übereinstimmung mit der *Instruktion für die Lade- und Löschräten nach 9.3.2.25.9 oder 9.3.3.25.9 ADN* ist und der Druck an der Übergabestelle der Gasrückführ- oder Gasabfuhrleitung den Öffnungsdruck des Hochgeschwindigkeitsventils nicht übersteigt;

4. ...
5. ...
6. ...

Geltende Fassung**Ausbildung von Sachkundigen**

§ 26. (1) Soweit dies auf Grund der gemäß § 2 Z 3 in Betracht kommenden Vorschriften erforderlich ist, muss an Bord von Schiffen, die gefährliche Güter befördern, ein besonders ausgebildeter Sachkundiger sein. Art, Dauer, Umfang und Inhalt der besonderen Ausbildung sowie die über deren erfolgreiche Absolvierung ausgestellte Bescheinigung müssen den gemäß § 2 Z 3 in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Ausbildung, der Anerkennung von Schulungen, *der* Kostentragung, Gewährung von Freizeit unter Fortzahlung des Lohnes und sonstiger Unterstützung für die besondere Ausbildung werden durch Verordnung geregelt.

(2) und (3) ...

(4) Die Anerkennung gemäß Abs. 3 ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die Bedingungen der *gemäß § 2 Z 3 in Betracht kommenden* Vorschriften erfüllt.

(5) und (6) ...

Kontrollen auf Wasserstraßen

§ 27. (1) bis (6) ...

(7) Eine Ausfertigung der Kontrollliste gemäß Abs. 4 ist dem Schiffsführer nach durchgeführter Kontrolle auszuhändigen. *Diese Ausfertigung ist vom Schiffsführer während der weiteren Beförderung bis zum Ende der Beförderung mitzuführen und bei weiteren Kontrollen im Zuge dieser Beförderung auf Verlangen vorzuweisen.*

(8) und (9) ...

Vorgeschlagene Fassung**Ausbildung von Sachkundigen**

§ 26. (1) Soweit dies auf Grund der gemäß § 2 Z 3 in Betracht kommenden Vorschriften erforderlich ist, muss an Bord von Schiffen, die gefährliche Güter befördern, ein besonders ausgebildeter Sachkundiger sein. Art, Dauer, Umfang und Inhalt der besonderen Ausbildung sowie die über deren erfolgreiche Absolvierung ausgestellte Bescheinigung müssen den gemäß § 2 Z 3 in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Ausbildung, *insbesondere* der Anerkennung *und Durchführung* von Schulungen, *Qualifikation des Lehrpersonals und Prüfungen*, sowie Kostentragung, Gewährung von Freizeit unter Fortzahlung des Lohnes und sonstiger Unterstützung für die besondere Ausbildung werden durch Verordnung geregelt.

(2) und (3) ...

(4) Die Anerkennung gemäß Abs. 3 ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die Bedingungen der *in Abs. 1 genannten* Vorschriften erfüllt.

(5) und (6) ...

Kontrollen auf Wasserstraßen

§ 27. (1) bis (6) ...

(7) Eine Ausfertigung der Kontrollliste gemäß Abs. 4 ist dem Schiffsführer nach durchgeführter Kontrolle auszuhändigen.

(8) und (9) ...

Geltende Fassung
Besondere Ausbildung

§ 31. (1) Sehen die gemäß § 2 Z 4 in Betracht kommenden Vorschriften eine besondere Ausbildung von an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten vor, so darf diese in Österreich nur im Rahmen von Lehrgängen durchgeführt werden, die vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit Bescheid anerkannt worden sind.

(2) Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die Anforderungen der *gemäß § 2 Z 4 in Betracht kommenden* Vorschriften erfüllt sind und wenn der Anerkennungsworker das 24. Lebensjahr vollendet hat und vertrauenswürdig ist.

...

(3) ...

Besondere Pflichten von Beteiligten

§ 32. (1) Absender und Verpacker gefährlicher Güter für die Beförderung im Luftverkehr, sowie *Unternehmen, die nicht im Rahmen eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses gefährliche Güter zur Beförderung im Luftverkehr annehmen*, dürfen hierfür nur Personal verwenden, das entsprechend den gemäß § 2 Z 5 in Betracht kommenden Vorschriften sowie § 33 ausgebildet und mit den jeweils erforderlichen Informationen versehen ist. Sie haben Aufzeichnungen über den Aufgabenbereich der betreffenden Personen und über die absolvierten sowie die Termine der nächsten fälligen Schulungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(2) Unbeschadet der ihm gemäß § 7 Abs. 3 erwachsenden Verpflichtungen darf der Absender gefährliche Güter zur Beförderung im Luftverkehr nur übergeben, wenn bei Verwendung von Umverpackungen, Ladeeinheiten und Bergeverpackungen die besonderen Anforderungen dafür erfüllt sind.

(3) ...

(4) *Der Beförderer, der ohne Luftverkehrsbetreiberzeugnis mit einem Flächenflugzeug oder Hubschrauber Gefahrgut befördert, hat im Rahmen des § 7*

Vorgeschlagene Fassung
Besondere Ausbildung

§ 31. (1) Sehen die gemäß § 2 Z 4 in Betracht kommenden Vorschriften eine besondere Ausbildung von an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten vor, so darf diese in Österreich nur im Rahmen von Lehrgängen durchgeführt werden, die vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit Bescheid anerkannt worden sind. *Die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Ausbildung, insbesondere der Anerkennung und Durchführung von Schulungen, Qualifikation des Lehrpersonals und Prüfungen, sowie Kostentragung, Gewährung von Freizeit unter Fortzahlung des Lohnes und sonstiger Unterstützung für die besondere Ausbildung werden durch Verordnung geregelt.*

(2) Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die Anforderungen der *in Abs. 1 genannten* Vorschriften erfüllt sind und wenn der Anerkennungsworker das 24. Lebensjahr vollendet hat und vertrauenswürdig ist. ...

(3) ...

Besondere Pflichten von Beteiligten

§ 32. (1) Absender und Verpacker gefährlicher Güter für die Beförderung im Luftverkehr, sowie *Sicherheitsunternehmen, die Reisende, Gepäck, Fracht oder Post im Luftverkehr kontrollieren*, dürfen hierfür nur Personal verwenden, das entsprechend den gemäß § 2 Z 5 in Betracht kommenden Vorschriften sowie § 33 ausgebildet und mit den jeweils erforderlichen Informationen versehen ist. Sie haben Aufzeichnungen über den Aufgabenbereich der betreffenden Personen und über die absolvierten sowie die Termine der nächsten fälligen Schulungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(2) Unbeschadet der ihm gemäß § 7 Abs. 3 erwachsenden Verpflichtungen darf der Absender gefährliche Güter zur Beförderung im Luftverkehr nur übergeben, wenn bei Verwendung von Umverpackungen, Ladeeinheiten und Bergeverpackungen die besonderen Anforderungen dafür erfüllt sind, *und nur getrennt von nicht gefährlichen Gütern, soweit das in den gemäß § 2 Z 5 in Betracht kommenden Vorschriften vorgesehen ist.*

(3) ...

(4) *Auch Betreiber von Luftfahrzeugen, die der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 nicht unterliegen, dürfen gefährliche Güter nur unter Einhaltung*

Geltende Fassung

Abs. 1 insbesondere jene Pflichten zu erfüllen, die gemäß Abschnitt R der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt, ABl. Nr. L 373 vom 31.12.1991 S. 4, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 859/2008, ABl. Nr. L 254 vom 20.09.2008 S. 1, den Luftfahrtunternehmer und den Betreiber eines Flugzeugs treffen. Davon ausgenommen ist die Bewilligungspflicht gemäß OPS 1.1155 und die zwingende Verwendung der englischen Sprache gemäß OPS 1.1195 lit. a Z 3.

(5) Luftfahrtunternehmen, die Gefahrgut nicht als Fracht befördern, haben jene gemäß § 2 Z 5 in Betracht kommenden Schulungs-, Informations- und Verfahrensvorschriften einzuhalten, die darauf abzielen, diesen Umstand abzusichern.

(6) Soweit ein Abfertigungsagent in eigener Verantwortung Tätigkeiten des Beförderers oder eines Luftfahrtunternehmens gemäß Abs. 5 übernimmt, tritt er in dessen Pflichten ein und hat sie zu erfüllen. Die behördliche Genehmigung seines Gefahrgut-Schulungsprogramms ist nicht erforderlich.

Besondere Ausbildung

§ 33. (1) Sehen die gemäß § 2 Z 5 in Betracht kommenden Vorschriften eine besondere Ausbildung des Personals von an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten vor, so darf diese in Österreich für

1. Personal der Luftfahrtunternehmen sowie der Beförderer, für die dies gemäß § 32 Abs. 4 erforderlich ist, und

2. Personal der Kategorien 1, 3, und 6 der anderen Beteiligten

nur im Rahmen von Lehrgängen durchgeführt werden, die von der Austro Control GmbH mit Bescheid anerkannt worden sind. Schulungen, für die *diese Anerkennung nicht erforderlich ist*, dürfen nur von solchen Personen durchgeführt werden, die selbst über eine gültige Schulung der Personalkategorie 6 verfügen. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Ausbildung, insbesondere der Anerkennung von Schulungen, Qualifikation des Lehrpersonals, Kostentragung, Gewährung von Freizeit unter Fortzahlung des Lohnes und sonstiger Unterstützung für die besondere Ausbildung werden durch Verordnung geregelt.

(2) Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die Anforderungen der *gemäß § 2 Z 5 in Betracht kommenden* Vorschriften erfüllt sind und wenn der

Vorgeschlagene Fassung

der gemäß § 2 Z 5 in Betracht kommenden Vorschriften zur Beförderung annehmen und befördern und haben die in diesen Vorschriften vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung rechtswidriger Beförderungen zu treffen.

(5) Wer in eigener Verantwortung Tätigkeiten des Absenders übernimmt, gilt hinsichtlich dieser selbst als Absender und hat die damit verbundenen Pflichten zu erfüllen.

(6) Soweit ein Abfertigungsagent in eigener Verantwortung Tätigkeiten des Betreibers eines Luftfahrzeugs ausführt, übernimmt er dessen Pflichten im selben Maß und hat sie zu erfüllen. Das gilt auch für die Anforderungen bezüglich der Personalschulung.

Besondere Ausbildung

§ 33. (1) Sehen die gemäß § 2 Z 5 in Betracht kommenden Vorschriften eine besondere Ausbildung des Personals von an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten *oder Dritter* vor, so darf diese in Österreich *außer* für Personal der Kategorien 4 und 5 nur im Rahmen von Lehrgängen durchgeführt werden, die von der Austro Control GmbH mit Bescheid anerkannt worden sind. Schulungen, für die *eine Anerkennung weder erforderlich ist noch vorliegt*, dürfen nur von solchen Personen durchgeführt werden, die selbst über eine gültige Schulung der Personalkategorie 6 verfügen *und demselben Unternehmen wie das zu schulende Personal angehören*. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Ausbildung, insbesondere der Anerkennung von Schulungen, Qualifikation des Lehrpersonals *und Prüfungen*, sowie Kostentragung, Gewährung von Freizeit unter Fortzahlung des Lohnes und sonstiger Unterstützung für die besondere Ausbildung werden durch Verordnung geregelt.

(2) Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die Anforderungen der *in Abs. 1 genannten* Vorschriften erfüllt sind und wenn der Anerkennungswerber das

Geltende Fassung

Anerkennungswerber das 24. Lebensjahr vollendet hat und vertrauenswürdig ist.

...

(3) ...

Kontrollen; Notifizierung und Untersuchung von Ereignissen

§ 34. (1) *Beförderer gefährlicher Güter im Rahmen der Zivilluftfahrt* und deren Abfertigungsagenten unterliegen der *Aufsicht durch die Austro Control GmbH. Gleiches gilt für Luftfahrtunternehmen, die kein Gefahrgut als Fracht befördern, sowie deren Abfertigungsagenten hinsichtlich ihrer Pflichten gemäß § 32 Abs. 5.*

(2) *Besonders geschulte und ermächtigte Organe der Austro Control GmbH haben diese Aufsicht durch angekündigte oder unangekündigte Kontrollen der Versandstücke, Dokumente, Luftfahrzeuge und Tätigkeiten sowie systematische, vorangekündigte Audits wahrzunehmen. ...*

(3) und (4) ...

(5) Dieselben Befugnisse kommen den Kontrollorganen gegenüber *Verpackern und Absendern* zu. Diese sind zu kontrollieren

1. ...

2. hinsichtlich ihrer Pflichten gemäß § 32 Abs. 1.

(6) Die Austro Control GmbH hat gemäß dem Supplement der ICAO-TI Unfälle und sonstige Ereignisse mit gefährlichen Gütern zu notifizieren und zu untersuchen sowie darüber zu berichten. *Sie hat diese sowie Verstöße, die zu einer Untersagung der Beförderung geführt haben, der zuständigen luftfahrtrechtlichen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Ist es wahrscheinlich oder bekannt, dass gefährliche Güter zu einem Unfall oder einer schweren Störung geführt haben, die den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Richtlinie 94/56/EG, ABl. Nr. L 295 vom 12.11.2010 S. 35, entspricht, braucht die Austro Control GmbH diesen Aufgaben nicht nachzukommen, soweit sie von der Unfalluntersuchungsstelle des Bundes wahrzunehmen sind.*

Vorgeschlagene Fassung

24. Lebensjahr vollendet hat und vertrauenswürdig ist. ...

(3) ...

Kontrollen; Notifizierung und Untersuchung von Ereignissen

§ 34. (1) *Betreiber von Luftfahrzeugen* und deren Abfertigungsagenten unterliegen *hinsichtlich der Einhaltung der gemäß diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 auf sie anwendbaren Gefahrgutvorschriften* der *Inspektion durch besonders geschulte und ermächtigte Organe der Austro Control GmbH.*

(2) *Die Inspektionen sind durch angekündigte oder unangekündigte Kontrollen der Versandstücke, Dokumente, Luftfahrzeuge und Tätigkeiten sowie systematische, vorangekündigte Audits wahrzunehmen. ...*

(3) und (4) ...

(5) Dieselben Befugnisse kommen den Kontrollorganen gegenüber *anderen Beteiligten an der Beförderung gefährlicher Güter im Rahmen der Zivilluftfahrt sowie Dritten gemäß § 7 und § 32* zu. Diese sind zu kontrollieren

1. ...

2. hinsichtlich ihrer Pflichten gemäß § 32 Abs. 1 *und 5.*

(6) Die Austro Control GmbH hat gemäß dem Supplement der ICAO-TI Unfälle und sonstige Ereignisse mit gefährlichen Gütern zu notifizieren und zu untersuchen sowie darüber zu berichten. *Die Pflichten und Befugnisse gemäß Abs. 2 bis 4 kommen dabei sinngemäß zur Anwendung. Diesen Aufgaben ist nicht nachzukommen, wenn es wahrscheinlich oder bekannt ist, dass gefährliche Güter zu einem Unfall oder einer schweren Störung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 geführt und damit die Zuständigkeit der Unfalluntersuchungsstelle des Bundes begründet haben.*

(7) *Ist die Austro Control GmbH nicht selbst die zuständige luftfahrtrechtliche Aufsichtsbehörde, so hat sie dieser Verstöße, die zu einer Untersagung der Beförderung geführt haben, sowie Meldungen gemäß Abs. 6 zur*

Geltende Fassung**Zuständige Behörden**

§ 35. (1) und (2) ...

(3) Die Erlassung von Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes obliegt dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.

Sachverständige

§ 36. (1) Behördlich anerkannte Prüfstellen und Sachverständige im Sinne der gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften sind, im Rahmen ihrer Befugnisse,

1. und 2. ...
3. *die Bundesanstalt für Verkehr oder*
4. Prüfstellen und Sachverständige gemäß den verkehrsträgerspezifischen generellen Vorschriften.

Für die gemäß Z 2, 3 oder 4 Tätigen dürfen keine Interessenskonflikte vorliegen.

(2) bis (5) ...

Strafbestimmungen, besondere Vorschriften für das Strafverfahren

§ 37. (1) ...

(2) Wer

1. als Absender gefährliche Güter entgegen § 7 Abs. 3 *oder § 13 Abs. 1 oder § 23 Abs. 1* oder § 32 Abs. 1 oder 2 zur Beförderung übergibt oder
2. bis 4. ...
5. als Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks oder eines Kesselwagens entgegen § 7 Abs. 7 nicht für die Einhaltung der ihn betreffenden Bestimmungen sorgt oder

Vorgeschlagene Fassung

Kenntnis zu bringen. Beteiligten an der Beförderung gefährlicher Güter im Rahmen der Zivilluftfahrt sowie Dritten gemäß § 7 und § 32, die keine luftfahrtrechtliche Bewilligung benötigen, hat sie die Ausübung von Tätigkeiten, die in diesem Gesetz und den darin verwiesenen Vorschriften geregelt sind, und für die sie die Voraussetzungen nicht erfüllen, mit Bescheid zu untersagen und die Untersagung auf ihrer Homepage zu veröffentlichen oder unter Androhung der Untersagung Verbesserungsmaßnahmen aufzutragen. Rechtsmitteln gegen diese Bescheide kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Zuständige Behörden

§ 35. (1) und (2) ...

(3) Die Erlassung von Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes obliegt, *sofern nicht ausdrücklich anderes festgelegt ist*, dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.

Sachverständige

§ 36. (1) Behördlich anerkannte Prüfstellen und Sachverständige im Sinne der gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften sind, im Rahmen ihrer Befugnisse,

1. und 2. ...
3. Prüfstellen und Sachverständige gemäß den verkehrsträgerspezifischen generellen Vorschriften.

Für die gemäß Z 2 oder 3 Tätigen dürfen keine Interessenskonflikte vorliegen.

(2) bis (5) ...

Strafbestimmungen, besondere Vorschriften für das Strafverfahren

§ 37. (1) ...

(2) Wer

1. als Absender *oder Betreiber von Postdiensten* gefährliche Güter entgegen § 7 Abs. 3 oder § 32 Abs. 1, 2, 5 oder 7 zur Beförderung übergibt oder
2. bis 4. ...
5. als Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks oder eines Kesselwagens entgegen § 7 Abs. 7 *oder § 23 Abs. 4* nicht für die Einhaltung der ihn betreffenden Bestimmungen sorgt oder

Geltende Fassung

6. ...
7. als Empfänger entgegen § 7 Abs. 9 oder § 25 Abs. 6 die ihn betreffenden Bestimmungen nicht einhält oder
8. als Beförderer gefährliche Güter entgegen § 13 Abs. 1a oder § 23 Abs. 2 oder § 25 Abs. 1 oder § 32 Abs. 1, 3 oder 4 befördert oder
9. ...
10. als Entlader entgegen § 7 Abs. 10 oder § 25 Abs. 7 oder 8 gefährliche Güter entlädt oder entleert oder Container, Schüttgut-Container, MEGC, Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks oder Fahrzeuge absetzt oder
11. als Abfertigungsagent entgegen § 32 (1) und (6) Tätigkeiten des Beförderers ausführt,

...

(3) bis (7) ...

In- und Außerkrafttreten

§ 38. (1) bis (4) ...

Übergangsbestimmungen

§ 39. (1) Fahrzeuge gemäß § 3 Abs. 1 Z 6 lit. a, die vor dem 1. Jänner 1997 gebaut wurden, dürfen, wenn sie zwar nicht diesem Bundesgesetz entsprechen, aber nach den am 31. Dezember 1996 geltenden österreichischen Rechtsvorschriften gebaut wurden, bis zum 31. Dezember 2011 für den Vorschriften gemäß § 2 Z 1 unterliegende Beförderungen weiter verwendet

Vorgeschlagene Fassung

6. ...
7. als Empfänger, dem die gefährlichen Güter nicht als Verbraucher zugestellt worden sind oder werden sollten, entgegen § 7 Abs. 9 oder § 25 Abs. 6 die ihn betreffenden Bestimmungen nicht einhält oder
8. als Beförderer gefährliche Güter entgegen § 13 Abs. 1a oder § 23 Abs. 2 oder § 25 Abs. 1 oder § 32 Abs. 3 oder 4 oder der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 befördert oder zur Beförderung annimmt oder
9. ...
10. als Entlader entgegen § 7 Abs. 10, § 23 Abs. 6 oder § 25 Abs. 7 oder 8 gefährliche Güter entlädt oder entleert oder Container, Schüttgut-Container, MEGC, Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks oder Fahrzeuge absetzt oder
11. als Abfertigungsagent entgegen § 32 (6) Tätigkeiten des Beförderers ausführt oder
12. als Betreiber eines Luftfahrzeugs die in der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 oder § 32 Abs. 4 vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung rechtswidriger Beförderungen nicht trifft oder
13. als für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM) seinen Pflichten gemäß § 23 Abs. 5 nicht nachkommt
14. als Betreiber der Eisenbahninfrastruktur seinen Pflichten gemäß § 23 Abs. 7 nicht nachkommt,

...

(3) bis (7) ...

In- und Außerkrafttreten

§ 38. (1) bis (4) ...

(5) § 12, § 32 Abs. 7, § 33 Abs. 1 und § 34 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2016 treten mit 1. August 2016 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 39.

Geltende Fassung

werden, wenn sie auf dem nach den am 31. Dezember 1996 geltenden österreichischen Rechtsvorschriften erforderlichen Sicherheitsstand gehalten werden. Dasselbe gilt für die Weiterverwendung von Fahrzeugen gemäß § 3 Abs. 1 Z 6 lit. b für den Vorschriften gemäß § 2 Z 2 unterliegende Beförderungen.

(2) ...

(3) ...

Bezugnahme auf Richtlinien

§ 41. Durch dieses Bundesgesetz werden die Richtlinien 95/50/EG und 2008/68/EG in österreichisches Recht umgesetzt.

Vorgeschlagene Fassung

(1) ...

(2) ...

(3) *Unbefristete, für eine unbestimmte Anzahl von Beförderungen erteilte Ausnahmegewilligungen gemäß § 9 treten spätestens am 1.1.2020 außer Kraft. Schulungen, die gemäß § 33 in der Fassung vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2016 durchgeführt worden sind und letzterem nicht entsprechen, behalten ihre Gültigkeit im bisherigen Umfang, unterliegen im Weiteren aber den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.*